

Anfrage der CDU-Stadtverordnetenfraktion vom 02.10.2019 bezüglich der Kosten bei der Umsetzung einer gesetzlichen Impfpflicht

Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner:

1)

Im Herbst 2019 soll das Masernschutzgesetz in Kraft treten, mit der Maßgabe, dass Gemeinden im Auftrag des Landes Hessen sämtliche Beschäftigte und Kinder überprüfen soll, ob sie ihrer Impfpflicht nachgekommen sind. Hintergrund ist, dass der Sonderausschuss Gesundheit des Hessischen Städtetages zum Ergebnis gekommen ist, dass der Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Infektionskrankheiten durch eine Erhöhung der Impfquote verbessert werden soll.

Antwort zu 1):

Zutreffend ist, dass nicht der Sonderausschuss Gesundheit des Hessischen Städtetages, sondern der Bundesgesetzgeber zum Ergebnis gekommen ist, dass der Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Infektionskrankheiten durch eine Erhöhung der Impfquote verbessert werden soll.

Hierzu hat das Bundesgesundheitsministerium im Frühsommer 2019 einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt, zu dem der Hessische Städtetag über den Deutschen Städtetag und den Deutschen Städte- und Gemeindebund Stellung genommen und dabei u.a. darauf hingewiesen hat, dass im Zuge der Konnexität Mehraufwände in den Kommunen von Bund/Land zu finanzieren sind.

Auch der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 20.09. eine Stellungnahme im Umfang von 22 Seiten beschlossen.

Seit dem 23.09. liegt ein geänderter Gesetzentwurf der Bundesregierung vor, wobei aktuell durch eine fehlende Erläuterung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates nicht einschätzbar ist, welche der Änderungswünsche des Bundesrates übernommen wurden.

Der Gesetzentwurf soll in erster Lesung am 17.10.2019 beraten werden.

Es ist damit zu rechnen, dass in der Umsetzung der Entscheidung des Bundesgesetzgebers (und nicht des Landes Hessen) erhebliche Mehraufwände durch Kontrollverfahren zur Überprüfung des Impfstatus in den Gemeinschaftseinrichtungen, d.h. unter anderem in Kitas und Schulen entstehen. Vor allem wohl in Kindertageseinrichtungen, da bei Kindern, die später eine Schule besuchen und vorher eine Kita besucht haben, schon der Impfstatus überprüft wurde.

Der Aufwand fällt bei den Einrichtungsleitungen und damit bei den Trägern an und insofern nicht nur bei der Stadt Fulda, sondern auch bei vielen freien Trägern.

Der Sonderausschuss für Gesundheit des Hessischen Städtetages hat das Land Hessen aufgefordert, sich gegenüber dem Bund für eine praxisgerechte Ausgestaltung des Masernschutzgesetzes einzusetzen, und das Hessische Ministerium für Soziales und Integration gebeten, die Umsetzung des Masernschutzgesetzes in den Kommunen in geeigneter Form zu unterstützen.

Erst wenn das Masernschutzgesetz wirklich endgültig beschlossen wurde und wenn Bund bzw. Land definiert haben, wie die Mehraufwände aufgrund des gegebenen Konnexitätszusammenhangs durch Bund oder Land aufgefangen werden, kann dieser Teil der Frage beantwortet werden.

2)

In wieweit die Kommunen die Kosten für die umfangreichen Kontrollmaßnahmen zur Durchsetzung der Impfpflicht und die damit einhergehenden Beratungsangebote alleine tragen müssen und wie viele Menschen in Fulda überprüft werden müssen.

Antwort zu 2):

Die Antwort ergibt sich zum einen daraus, dass jährlich ca. 700 Kinder in Fulda geboren werden mit der Konsequenz, dass zeitlich versetzt auch jährlich 700 Kinder vor dem ersten Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung bezüglich des vorhandenen Masernschutzes überprüft werden müssen. Dies wird ergänzt durch die Überprüfung aller Neueinstellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere also Kindertageseinrichtungen und Schulen. Nach einer ersten Schätzung dürfte es sich hierbei durchschnittlich um mindestens 100 Personen pro Jahr handeln.

Fulda, 21. Oktober 2019

Anfrage der CDU-Stadtverordnetenfraktion vom 20.08.19 bezüglich zunehmender Anlage von Schottergärten

Die Anlage von Schottergärten nimmt auch in Fulda – insbesondere in Neubaugebieten oder bei Gartenneugestaltungen- immer mehr überhand.

Antwort von Herrn Stadtbaurat Daniel Schreiner

Frage:

Welche Möglichkeiten sieht der Magistrat, diesem Trend zu begegnen bzw. entgegen zu wirken?

Antwort:

Die Begrünung von nicht überbauten Flächen von Baugrundstücken, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, ist bereits in § 8 (1) Nr. 2 der Hessischen Bauordnung festgeschrieben.

Um die Regelungen der Hessischen Bauordnung stärker in das öffentliche Bewusstsein zu rücken, wird zukünftig in Bebauungsplänen als Verweis auf die HBO die Festsetzung aufgenommen, dass nicht überbaute Grundstücksflächen soweit sie nicht für andere zulässige Nutzungen wie Stellplätze, Abstellflächen, Terrassen oder Wege benötigt werden, zu begrünen und zu bepflanzen sind.

Über die Regelungen der HBO hinaus, ist die gärtnerische Gestaltung von Vorgärten auch in Bereichen einer Gestaltungssatzung definiert. Die Vorgaben der Gestaltungssatzung zur Freiflächengestaltung können sich allerdings nur auf die stadträumlich sichtbaren Vorgartenzonen beziehen, da die gesetzliche Grundlage einer Gestaltungssatzung der Schutz des Stadtbildes ist und nicht der Naturschutz.

Des Weiteren nutzte die Stadt den diesjährigen Tag der offenen Gärten, um auf die Problematik der Steinwüsten und Insektensterben in den heimischen Vorgärten aufmerksam zu machen. In mehreren Vortragsveranstaltungen soll das Thema Artenvielfalt zusätzlich unter dem Aspekt von Zeit- und Kostenaufwand beleuchtet werden.

Des Weiteren soll im Fördergebiet „Zukunft Stadtgrün“ ein Förder- oder Anreizprogramm für die Qualifizierung von Vorgärten etabliert werden.

Fulda, 21. Oktober 2019

Anfrage der CDU Stadtverordnetenfraktion zur Verkehrssituation an den Kreuzungen Lindenstraße- / Goethe- / Dalberg- / Petersberger Straße und Heinrichstraße / Petersberger Straße vom 20.08.2019

Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner:

Frage 1:

Wie viele Unfälle mit Verletzten gab es an den 2 Kreuzungen in den letzten 4 Jahren?

Antwort:

Die Auswertung der Unfallstatistik an den o.a. Kreuzungen im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 26.07.2019 ergab folgende Ergebnisse:

- Kreuzung Lindenstraße- / Goethe- / Dalberg- Petersberger Straße:
An dem Knotenpunkt B 458, Petersberger Straße/Dalbergstraße/ Lindenstraße/ Goethestraße ereigneten sich in dem Analysezeitraum -7- Verkehrsunfälle mit Verletzten, davon wurden bei -3- Unfällen die Unfallursache „Missachten der Verkehrsregelung durch Lichtzeichen) angegeben.
In dem relevanten Zeitraum haben ca. 39,4 Millionen Fahrzeuge den Knoten passiert (ca. 24.000 Fahrzeuge täglich)
- Kreuzung Heinrichstraße / Petersberger Straße:
An dem Knotenpunkt B 458, Petersberger Straße/Heinrichstraße ereigneten sich in dem Analysezeitraum -12- Verkehrsunfälle mit Verletzten, davon wurden bei -7- Unfällen die Unfallursache „Missachten der Verkehrsregelung durch Lichtzeichen angegeben.
In dem relevanten Zeitraum haben ca. 36,1 Millionen Fahrzeuge den Knoten passiert (ca. 23.000 Fahrzeuge täglich)

Frage 2:

Welche Maßnahmen kann die Stadt Fulda bzw. HessenMobil gegen die Rotlichtverstöße unternehmen?

Antwort:

In den Jahren von 2009 – 2011 hatte sich der Knotenpunkt B 458, Petersberger Straße/Dalbergstraße/Lindenstraße/Goethestraße zu einer Unfallhäufungsstelle entwickelt. Neben der Erhöhung der Sicherheitszeiten zwischen den kritischen Grünphasen wurden durch den Regionalen Verkehrsdienst Fulda mehrfach mobile „Rotlichtkontrollen“ durchgeführt.

Darüber hinaus wurde in 2012 die Installation einer stationären Rotlichtüberwachungsanlage durch die Stadt Fulda geprüft. Angesichts der rückgängigen Unfallzahlen in den folgenden Jahren und der Investitionskosten in Höhe von damals ca. 250.000 €, die alleine von der Stadt Fulda zu tragen sind, wurde auf weitergehende Maßnahmen verzichtet.

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Fulda wäre es zunächst sinnvoll, wenn die Polizei wieder verstärkt mobile Rotlichtüberwachungen an den o.a. Knotenpunkten aber auch an anderen Knoten im Stadtgebiet durchführen würde, da Rotlichtverstöße an den Lichtsignalanlagen im Stadtgebiet insgesamt vermehrt festzustellen sind. Gespräche zur Vorbereitung solcher Kontrollen wurden bereits mit dem Regionalen Verkehrsdienst geführt.

Frage 3:

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass an den Kreuzungen eine stationäre Rotlichtblitzanlage installiert werden kann?

Die Installation einer Rotlichtüberwachungsanlage an verkehrlich hochfrequentierten Kreuzungen ist an keine besonderen rechtlichen Voraussetzungen gebunden und grundsätzlich technisch möglich. Bei dem Knoten B 458 Petersberger Straße / Dalbergstraße / Lindenstraße / Goethestraße wurden diese auch schon in der Vergangenheit geprüft (siehe oben).

Bei dem Knoten B 458 Petersberger Straße / Heinrichstraße müsste die Prüfung der technischen Umsetzbarkeit erst noch vorgenommen werden.

Fulda, 2. September 2019

**Anfrage der CWE-Stadtverordnetenfraktion vom
22.09.19 bezüglich Sachstand Handlauf Domtreppe**

Antwort von Herrn Stadtbaurat Daniel Schreiner

Frage:

Wie ist der Sachstand zu dem geplanten Handlauf an der großen Freitreppe/Domplatztreppe. Hier wurden Gelder in den Haushalt bereitgestellt.

Antwort:

Der Auftrag für den Handlauf wurde erteilt.

Bedingt durch den notwendigen zeitlichen Vorlauf und die hohe Auslastung der Handwerksbetriebe ist eine Realisierung in diesem Jahr kaum mehr möglich.

Die Arbeiten sollen bei bauoffenem Wetter spätestens im Frühjahr 2020 im Zusammenhang mit der noch ausstehenden Erneuerung der Sandsteinstufe vor dem Dom erfolgen.

Das Zeitfenster für die Bauarbeiten wird auch in Abstimmung mit dem Generalvikariat so gewählt, dass Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden

Fulda, 21. Oktober 2019

Anfrage der CWE-Stadtverordnetenfraktion vom 22.09.2019 bezüglich des Sachstandes WC Anlagen Barockviertel

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:

Wie ist der Sachstand zu den geplanten neuen WC-Anlagen im Touristenviertel bzw. Innenstadtgebiet. Im Haushalt wurden 10.000 Euro hierfür eingeplant.

Antwort:

Für den Innenstadtbereich insbesondere für das Barockviertel wurden in 2019 folgende Sanierungen und Neubauten zur WC Versorgung vorgesehen:

Im Zusammenhang mit dem Umbau des Tourismusbüros wurden die Planungen so angepasst, dass eine neue WC Versorgung für Besucher und Touristen der Stadt im Untergeschoss des TKM integriert wird. Die Anlage steht für Besucher zu den Öffnungszeiten des Büros zur Verfügung. Zukünftig werden in der Touristen Information für Gäste der Stadt Fulda 2 Damen, 2 Herren und 1 Behinderten WC vorhanden sein. Das Projekt wird über Fördermittel anteilig finanziert, daher wurden die im HH 2019 zur Verfügung gestellten investiven Mittel bisher nicht in Anspruch genommen.

Zudem wird mit der Sanierung des Schlossturms eine WC Einheit (Unisex und behindertengerecht) im EG des Schlosshofes hergerichtet werden. Da der Aufzug nunmehr nach intensiver Abstimmung mit dem LFDH und er Bodendenkmalpflege bis Höhe Kaisersaalterrasse ausgebildet werden kann, entsteht eine neue direkte Wegeverbindung zwischen Schlossgarten und Schloss. Mit dem Aufzug gelangt man zukünftig barrierefrei zu der WC Anlage auf der Ebene des Schlosshofes, zudem besteht die Möglichkeit, dass Besucher und Touristen des Stadtschlusses über den Aufzug die WC Anlagen im ersten Obergeschoss des Stadtschlusses erreichen. Auch in diesem Fall wird das Projekt mit Fördermitteln unterstützt, so dass eine Inanspruchnahme der zusätzlich in 2019 zur Verfügung gestellten Investivmittel bisher nicht notwendig wurde.

Die WC-Anlage im Vonderau Museum wird im Zeitraum von Januar 2020 bis voraussichtlich Juni 2020 saniert. Die Anlage wird zukünftig einen öffentlich zugänglichen Bereich mit 2 behindertengerechten WC Einheiten für Frauen und Männer, sowie einen zuschaltbaren WC Bereich aufweisen, der primär für die kulturellen Einrichtungen (Mieter) und Veranstaltungen zur Verfügung steht. Die Kosten belaufen sich auf 220.000 €, die separat veranschlagt wurden.

In 2018 und 2019 wurden weitere Varianten zur Schaffung einer neuen WC Anlage im Barockviertel erarbeitet. Die hierfür geeigneten Aufstellorte sind sehr limitiert. Die Planungen sind diesbezüglich noch nicht abgeschlossen. Der in 2019 zusätzlich eingestellte Betrag von 100 TSD Euro, wird für die weitere Projektierung der Anlage verwendet werden. Für die bauliche Umsetzung, stellt der Ansatz jedoch nur eine anteilige Finanzierung dar.

Fulda, 21. Oktober 2019

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion der CWE vom 22. September 2019 in der Stadtverordnetenversammlung betr. Sachstand Gewerbeumlage / Starke Heimat Hessen

Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingenfeld

Fragen:

Wie ist der aktuelle Stand im Bezug der vom Land Hessen geplanten Gewerbeumlage beim Thema „Starke Heimat“ Hessen?

Gibt es Informationen vom Hessischen Städtetag bzw. von anderen Kommunen über eine mögliche Klage gegenüber dem Land?

Wie sieht der Magistrat die Möglichkeit für die Stadt Fulda sich einer möglichen Klage anzuschließen?

Antwort:

Das Gesetzgebungsvorhaben „Starke Heimat“ ist weiterhin Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und der Hessischen Landesregierung. Es zeichnet sich ab, dass das Land Hessen an dem Gesetz festhalten will. Im Gegenzug wurde von Seiten der Landesregierung signalisiert, den Kommunen bei Fragen des sogenannten Familienleistungsausgleichs und der Kinderbetreuung finanziell deutlich entgegen kommen zu wollen. Vor diesem Hintergrund zeichnet sich eine Verständigung zwischen dem Städtetag und der Landesregierung ab. Eine Klageerhebung ist deshalb unwahrscheinlich.

Fulda, 21. Oktober 2019

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 07.10.19 bezüglich Baumfällungen in der Mehlerstraße

Antwort von Herrn Stadtbaurat Daniel Schreiner

Frage 1:

Waren die Baumfällungen mit der Verwaltung abgestimmt und genehmigt?

Antwort:

Im Vorfeld der jetzt erfolgten Fällung nahm die Ahmadiyya-Gemeinde Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde auf und erkundigte sich nach den Rodungsfristen. Die Baumfällung an sich bedurfte keiner Genehmigung, da der Bebauungsplan an dieser Stelle keine erhaltenswerte Bäume festsetzt und es sich nicht um Naturdenkmale handelt.

Frage 2:

Wird alter Baumbestand bei Baumaßnahmen im Freiflächenplan grundsätzlich berücksichtigt und dargestellt?

Antwort

Die Anforderungen an Freiflächenpläne sind im sogenannten „Bauvorlagenenerlass“ geregelt. Demnach sind nur rechtliche geschützte Bäume (z.B. durch B-Plan oder Naturdenkmale) darzustellen. Dessen ungeachtet versucht das Grünflächenamt oftmals im Gespräch, den Erhalt bestehender Grünstrukturen durch Anpassung der Planung zu bewirken. Voraussetzung hierfür ist die korrekte Darstellung des Bestandes im vorgelegten Plan (oder die Durchführung eines Ortstermins, was jedoch aus Zeitgründen nicht in jedem einzelnen Bauvorhaben möglich ist).

Frage 3:

Wenn ja, warum wurde in diesem Fall keine umwelt- und naturverträgliche Lösung gesucht?

Antwort 2 und 3:

Im Zuge des Bauantragsverfahrens lag ein Freiflächenplan vor, der entsprechend genehmigt wurde. Dieser beinhaltete insbesondere die geplanten Neupflanzungen und die Neuanlage von Grün- und Pflanzflächen. Die im Freiflächenplan dargestellten Bestandsbäume betrafen im Wesentlichen diejenigen entlang der Bahntrasse. Die Bäume entlang der Straße wurden nicht vollständig dargestellt.

Aufgrund der Bebauung und der erforderlichen Flächenbefestigungen wie z.B. durch die Anlage von Parkplätzen, Zu- und Ausfahrten sowie Feuerwehrzufahrts- und Stellflächen musste ein Teil der im Bereich der Straße stehenden Bäume gefällt werden.

In einem Gespräch mit der Bauherrschaft wurde zusammen mit der Bauaufsicht und der Unteren Naturschutzbehörde eine Optimierung der zukünftigen Anpflanzung und Freiflächengestaltung besprochen. Ein überarbeiteter Freiflächenplan wird derzeit erarbeitet und soll eine anzahlmäßig verbesserte Baumpflanzung beinhalten. Das Gleiche gilt auch für das restliche Baugrundstück, das nunmehr eine bessere nachhaltige Durchgrünung mit Bäumen und Heckenstruktur erfahren wird. Sobald der Plan vorliegt wird es einen Ortstermin mit dem Grünflächenamt zur finalen Abstimmung geben.

Fulda, 21. Oktober 2019

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion Bündnis90/Die Grünen vom 30. September 2019 bezüglich des Fuhrparks der Stadt Fulda

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:

Wie viele Dienstfahräder und E-Bikes sind im städtischen Fuhrpark vorhanden und wie oft werden diese benutzt bzw. welche Jahreslaufleistung haben diese Fahrräder?

Antwort:

Der städtische Fuhrpark umfasst aktuell sieben Fahrräder und sechs E-Bikes. Diese werden – je nach Witterung und Fahrtzielen bzw. Dienstplänen - im Stadtgebiet fast täglich genutzt. Zusätzlich benutzen einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch ihre privaten Räder für Dienstfahrten. Die Jahreslaufleistungen der E-Bikes liegen zwischen 500 und 1.000 km pro Jahr, die Jahreslaufleistungen der Fahrräder werden nicht erhoben.

Frage 2:

Wieviele E-Fahrzeuge befinden sich im städtischen Fuhrpark?

Antwort:

Aktuell befinden sich 6 E-Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb (PKW/Kombi/Kleintransporter) und 1 Hybridfahrzeug (Kombi) mit Benzin/Elektroantrieb im städtischen Fuhrpark.

Frage 3:

Wieviele Segways befinden sich im städtischen Fuhrpark und wie oft werden diese benutzt bez. Welche Jahreslaufleistung haben diese Fahrzeuge?

Antwort:

Dem Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Fulda stehen zwei Segways zur Verfügung. Diese werden gelegentlich im Streifendienst der Ordnungspolizei eingesetzt, haben sich aber bisher als weniger geeignet für dienstliche Belange - wie z.B. die Kontrolle des ruhenden Verkehrs - erwiesen. Die Jahreslaufleistungen der Segways werden nicht erhoben. Sie dienen ebenfalls dem Veranstaltungsmanagement der Stadt Fulda.

Fulda, 21. Oktober 2019

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion DIE LINKE.Offene Liste / Menschen für Fulda vom 8. Oktober 2019 in der Stadtverordnetenversammlung betr. Erinnerung an jüdisches Leben in Fulda

Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingefeld

Frage 1:

Als der nationalsozialistische Unrechtstaat verfügte, dass Menschen mit jüdischen Wurzeln kein Eigentum an Gebäuden und Grundstücken haben durften – die sogenannte „Arisierung“ – waren sie gezwungen, ihre Häuser unter Wert zu verkaufen oder sie wurden völlig enteignet. Davon war auch das Quartier zwischen der Mittelstraße und der heute „Am Stockhaus“ benannten Straße betroffen. Wurde recherchiert, ob Nachkommen der jüdischen Eigentümer, die meist in Vernichtungslagern deportiert und ermordet wurden, oder die Jewish Claims Conference nach dem Krieg die Rückgabe oder eine Entschädigung für diese Liegenschaften gefordert haben?

Frage 2:

Wie endeten diese Rechtsstreits bzw. wird dieses Nachkriegskapitel noch recherchiert?

Antwort auf Frage 1 und 2:

Die „Arisierung“ sowie die damit verbundenen Rückerstattungsansprüche sind Teil der in Auftrag gegebenen Studie. Hierzu liegen Aktenbestände im Stadtarchiv vor. Bisher wurden zwar die Vorgänge von 1938 schon eingehend untersucht („Legalisierter Raub“ in Fulda. Die Entrechtung und Ausraubung der Fuldaer Juden im Nationalsozialismus, Petersberg 2004), nicht aber die von der Jewish Claim Conference vertretenen Rückerstattungsansprüche.

Frage 3:

Vor über 3 Jahren wurde beschlossen, die Arbeit der Fuldaer Stadtverwaltung während der NS-Zeit wissenschaftlich zu untersuchen. Vor zweieinhalb

Jahren wurde ein entsprechendes Stipendium (angelegt auf zwei Jahre) vergeben. Die zwei Jahre sind rum: Wann ist mit Ergebnissen zu rechnen?

Antwort:

Die in der Anfrage dargestellten Zeitläufe sind korrekt, aber nicht ganz vollständig. Die Grundsatzbeschlüsse sind tatsächlich im Jahr 2016 gefallen. Der Magistratsbeschluss zur Auftragsvergabe stammt jedoch vom 15. Mai 2017. Der ausgewählte Stipendiat stand aufgrund anderweitiger Forschungsverpflichtungen erst ab dem 1. November 2017 für den Forschungsauftrag zur Verfügung und hat erst dann mit seiner Arbeit begonnen. Das sind also noch nicht ganz zwei Jahre. Er wird unserem Kulturamtsleiter bis Ende des Jahres einen Zwischenstand zu seiner Arbeit präsentieren und das weitere Vorgehen mit Herrn Dr. Heiler abstimmen. Herr Dr. Heiler wird den Magistrat und die Gremien dann selbstverständlich über den Sachstand informieren.

Fulda, 21. Oktober 2019

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion DIE LINKE.Offene Liste / Menschen für Fulda vom 8. Oktober 2019 in der Stadtverordnetenversammlung betr. Bürgerversammlungen

Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingenfeld

Frage 1:

Wann und zu welchen Themen wurden in diesem Jahr Bürgerversammlungen abgehalten?

Antwort:

Im Jahr 2019 fand bislang keine Bürgerversammlung statt.

Frage 2:

Wann wird über unseren Antrag entschieden werden (Durchführung einer Bürgerversammlung)?

Antwort:

Der Antrag wird nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung abgearbeitet. Das heißt, die Verwaltung wird mit einer Frist von 3 Monaten, beginnend mit der Überweisung durch die Stadtverordnetenversammlung, dem zuständigen Fachausschuss eine Vorlage zuteilen.

Frage 3:

Zu welchem Thema ist geplant noch im Jahr 2019 eine Bürgerversammlung abzuhalten?

Antwort:

Bürgerversammlungen werden gemäß § 8a HGO durch die Stadtverordnetenvorsteherin im Benehmen mit dem Magistrat zu wichtigen Themen der Stadt einberufen. Sie sollen einmal jährlich stattfinden.

Die Themen werden unter Berücksichtigung der Frage, was ist eine wichtige Angelegenheit der Stadt, von der Stadtverordnetenvorsteherin festgelegt. Sie unterliegen nicht einem Antragsrecht der Stadtverordnetenversammlung.

Vom Grundsatz der jährlichen Einberufung kann nach herrschender Meinung abgewichen werden, wenn kein wichtiges Thema im vorgenannten Sinn ansteht.

Im Jahr 2019 wird aller Voraussicht nach keine Bürgerversammlung mehr stattfinden.

Fulda, 21. Oktober 2019

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion Die Linke.Offene Liste vom 08.10.2019 bezüglich des soziokulturellem Zentrum L14zwo –neuer Standort Weimarer Straße

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:

Ist die von der Stadt angedachte Umwidmung einer Teilfläche des Betriebshofes zu einem Kulturhof so zu verstehen, dass hier die in städtischer Trägerschaft befindliche Jugendeinrichtung und das soziokulturelle Zentrum räumlich zusammengefasst werden?

Antwort:

Nein.

Frage 2:

Oder wird bei der Planung berücksichtigt, dass das Jugendzentrum ein offenes Angebot der Stadt Fulda an die Altersgruppe der 12- bis 27-jährigen ist, das soziokulturelle Zentrum hingegen aus freien Initiativen und Projekten besteht, die ganz andere Strukturen aufweisen?

Antwort:

Ja.

Frage 3:

Wird bei der Planung beachtet, dass das ursprünglich an der Langenbrückenstraße 14 entstandene und beheimatete Projekt-Zentrum nicht nur aus den Initiativen besteht, die derzeit das Gebäude Lindenstraße 2 nutzen, sondern dazu auch das Kino35, die Trommel-Projekte und die Initiativen, die im Underground (YouRoPa...) beheimatet waren, gehören?

Antwort:

Seit Beginn der Diskussion um die Nachnutzung des Geländes Langenbrückenstraße 14 und die dadurch entstehenden Verlagerungseffekte war die Stadt Fulda bereit, in Anerkennung der mannigfaltigen Aktivitäten vor Ort und des besonderen sozialen Engagements der AWO Unterstützungen zu gewähren. Diese grundsätzliche Unterstützung beinhaltet, dass für eine Unterbringung von Initiativen unter dem Dach der AWO städtische Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden sollen und hierfür ein nicht unerheblicher Planungs- und Räumungsaufwand betrieben werden muss. Erst mit Freizug aktuell genutzter und möglicher zu verpachtender Räume kann im Rahmen der Gesamtkonzeption im Zuge weiterer Planungsschrit-

te abgeschätzt werden, wie groß der erforderliche Sanierungsaufwand sein wird, welche Flächen konkret verpachtet werden können und wie sich die vertragliche Einigung mit der AWO gestaltet.

Ausgehend von der Annahme, dass dies in einem adäquaten Zeitrahmen umgesetzt werden kann, steht einer internen Flächenaufteilung durch die AWO nichts im Wege.

Inwieweit sich sämtliche Flächenwünsche von Einzelinitiativen erfüllen lassen, hängt von der letztendlichen Flächenverfügbarkeit, den notwendigen Brandschutzabschnitten, den städtischen Flächenbedarfen und dem zu schließenden Pachtvertrag mit der AWO ab.

Fulda, 21. Oktober 2019

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion DIE LINKE.Offene Liste/Menschen für Fulda vom 08.10.2019 bezüglich „Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt“ und „Hessische Kappungsgrenzenverordnung“

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Zunächst zwei Anmerkungen zu den inhaltlichen Ausführungen der Anfrage.

Die von Herrn Bürgermeister Wehner im Mai 2015 getätigte Aussage ist korrekt. Beim damaligen Verfahren zum erstmaligen Erlass der Verordnung zur Bestimmung von Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten im Sinne des § 556d Abs. 2 BGB (Hessische Mietenbegrenzungsverordnung) waren, unabhängig vom Gutachten des Instituts Wohnen und Umwelt (IWU), alle hessischen Städte und Gemeinde zur Selbsteinschätzung hinsichtlich der Einführung einer Mietpreisbremse befragt worden.

Beim diesjährigen Fortschreibungsverfahren wurden lediglich noch die Städte und Gemeinden aktiv beteiligt, die nach IWU-Gutachten die wissenschaftlichen Anforderungen (siehe Antwort Frage 2) erfüllten.

Die zitierte Aussage von Herrn Stadtbaurat Schreiner aus dem September 2017 steht nicht im Zusammenhang mit der Hessischen Mietenbegrenzungsverordnung, sondern bezog sich auf die „Verordnung über die Überlassung von Sozialwohnungen in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf“. Diese Verordnung steht in keinem Zusammenhang zu gesetzlichen Regelungen zur Mietpreisgestaltung.

Frage 1:

Welche Voraussetzung besteht in die Liste der Städte und Gemeinden aufgenommen zu werden, in denen die hessische Kappungsgrenzenverordnung greift?

Antwort:

Mit der Kappungsgrenzenverordnung werden die Mieterhöhungen bei Bestandsmieten von 20 auf 15 Prozent gedeckelt.

Voraussetzung zur Aufnahme ist die Zugehörigkeit zu den Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten im Sinne des § 558 Abs. 3 Satz 2 und des § 577a Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Da die Legaldefinition der Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten im Sinne der vorgenannten Rechtsvorschriften identisch mit den Tatbestandsmerkmalen der Rechtsvorschrift nach der Hessischen Mietenbegrenzungsverordnung ist, und deren Fortschreibung erst kürzlich im Juni 2019 erfolgte, wurde seitens des Landes Hessen auf eine eigenständige Prüfung verzich-

tet und als Geltungsbereich der hessischen Kappungsgrenzenverordnung dieselbe Gebietskulisse gewählt wie für die Hessische Mietenbegrenzungsverordnung.

Die kürzlich verabschiedete neue Verordnung gilt für 31 Gemeinden und tritt am 08.11.2019 in und mit Ablauf des 26.11.2020 außer Kraft.

Frage 2:

Worin unterscheiden sich die Kriterien der Hessischen Kappungsgrenzenverordnung einerseits und der Liste der Städte mit angespannten Wohnungsmärkten andererseits?

Antwort:

Wie bereits unter Frage 1 ausgeführt, finden beide Verordnungen auf die gleichen Städte und Gemeinde Anwendung. Während die Kappungsgrenzenverordnung eine Regelung zu Bestandsmieten beinhaltet, bestimmt die Verordnung über Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf, dass die Miete bei einer Neuvermietung nur noch maximal zehn Prozent über der örtlichen Vergleichsmiete liegend darf. Dies gilt allerdings nicht für Neubauwohnungen und die erste Vermietung nach umfassender Modernisierung oder Sanierung.

Grundlage für die Bestimmung der Städte und Gemeinden mit angespannten Wohnungsmärkten war zunächst eine Untersuchung des Instituts Wohnen und Umwelt (IWU). Konkret mussten 4 von 5 der nachfolgenden Indikatoren erfüllt werden:

1. Mittlere rechnerische Preissteigerungsrate der Angebotsbasismiete für eine Standardwohnung im Zeitraum 2012 bis 2017; Schwellenwert 4,5 Prozent jährlich und mehr,
2. Mittelwert der rechnerischen Angebotsbasismiete für eine Standardwohnung im Zeitraum 2012 bis 2017; Schwellenwert 7,50 Euro pro Quadratmeter und mehr,
3. Neubauintensität zwischen 2011 und 2016; Schwellenwert 0,75 pro zusätzlichem Haushalt,
4. rechnerische Leerstandsrate 2016; Schwellenwert 3,0 Prozent und niedriger sowie
5. relatives Wohnungsdefizit 2016; Schwellenwert minus 3,0 Prozent und höher.

Diese wissenschaftliche Anforderung wurde von insgesamt 48 Gemeinden erfüllt. Die Stadt Fulda gehörte nicht zu den bestimmten Gemeinden. Sie hat lediglich 3 der insgesamt 5 Teilbedingungen, konkret die Ziffern 1+3+5 erfüllt. Nur die, die wissenschaftliche Anforderung erfüllenden 48 Gemeinden wurden um zusätzliche Selbsteinschätzung zur Verordnungsaufnahme gebeten.

Die evaluierte Verordnung mit letztlich 31 Gemeinden trat zum 28. Juni 2019 in Kraft und tritt mit Ablauf des 26. November 2020 außer Kraft.

Frage 3:

Wie steht der Magistrat zu der Einschätzung, dass in Fulda die Interessen der Vermieter und Investoren über denen der Mieter und Wohnungssuchenden stehen?

Antwort:

Die Einschätzung, dass in Fulda die Interessen der Vermieter und der Investoren über denen der Mieter und Wohnungssuchenden stehen wird nicht geteilt, da es hierfür keine nachvollziehbare Begründung gibt.

Fulda, 21. Oktober 2019

Anfrage der REP Stadtverordnetenfraktion Stadt Fulda vom 27. September 2019

Anfrage III (Lfd. Nr. 28/2019)

Bez.: 6. SVV-Sitzung des Jahres 2019 am Montag, den 21. Oktober 2019

Betr.: Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Sachverhalt: Es wird bei Haushaltseinbringungen viel über Haushaltswahrheit und Klarheit geredet. Bis zum Haushaltsplan 2017 war es noch so, dass man unter dem Teilergebnishaushalt 04-70-20 „Förderung sonstiger kultureller Einrichtungen“ zur Position 15 interessante Erläuterungen zu lesen waren. Z.B. Kreuz e.V. für Kulturprogramm 81.000,00 Euro oder im Haushaltsplan 2015 Zuschuss Kreuz GmbH und e.V. für Kulturprogramm 52.900,00 Euro (OB war damals noch OB G. Möller).

Der gegenwärtige OB Dr. Wingenfeld teile uns bei der Haushaltseinbringung für das Haushaltsjahr 2019 mit: „Er können uns noch keine verlässliche Daten im voraus benennen, sondern erst im September des kommenden Jahres. Jetzt ist der 2. Finanzstatus da, weshalb wir uns erlauben zu fragen:

Wieviel wurde nun für den Haushalt 2019 zu obiger Pos. 15 für die Kreuz GmbH und e.V. für regelmäßige Förderung bzw. Programm Kulturkeller eingestellt?

Antwort von Oberbürgermeister von Dr. Heiko Wingenfeld:

Bei der Kostenstelle 04-70-2020 Förderung sonstiger kultureller Einrichtungen - Zuschüsse wurden im Haushalt 2019 nachfolgende Zuschussbeträge zugunsten des Kulturzentrum Kreuz e.V. veranschlagt:

Zuschuss zum laufenden Betrieb	75.000,00 Euro
Zuschuss Reihe Poetry Slam Reihe	5.800,00 Euro
Zuschuss Tatort Fulda, Krimilesungen	5.950,00 Euro
Zuschuss Reihe Kindertheater	8.000,00 Euro
Zuschuss Reihe Weltmusik und Jazz	5.000,00 Euro
Gesamt:	99.750,00 Euro

Kostenbeteiligung bei Kooperationsveranstaltungen in der Orangerie

10 Veranstaltungen à 1.000,00 Euro	10.000,00 Euro
------------------------------------	----------------

Bei größeren Veranstaltungen gehen wir sehr häufig Partnerschaften mit Konzertveranstaltern ein. So führen wir auch Kooperationsveranstaltungen mit dem Kulturzentrum Kreuz durch. Bei bis zu 10 Veranstaltungen können wir eine Kostenbeteiligung bis zu 1.000,00 Euro je Veranstaltung übernehmen. Diese Mittel sind jedoch nicht als Zuschuss, sondern bei den Veranstaltungsmittel veranschlagt.

Fulda, den 14.10.2019

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion ehem. REP vom 02.10.2019 über künftigen Wohnungsbau auf Fuldaer Gemeindegebiet

Vgl. HH-Antrag II PB 10 (Ifd. Nr. 29/2018) zur SVV vom 14. Dez. 2018 „Wohnraumschaffung durch Erhöhung der Grund- und Geschossflächenzahl“

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:

Wann könnte Fulda eigentlich das Bauland für Einzelhäuser ausgeben? Könnte hier der Magistrat der Stadt Fulda eine Prognose anhand des Baulandverbrauches für Einzelhäuser der letzten Jahre abgeben?

Antwort:

Im Flächennutzungsplan der Stadt Fulda sind derzeit noch ca. 47 ha Flächen für Wohnnutzung ausgewiesen. Ergänzend hierzu können durch Baulücken und Nachverdichtung weitere Flächen zur Wohnbebauung genutzt werden, wobei sich diese zumeist in privatem Eigentum befinden.

Im Rahmen der Gewerbegebietsentwicklungsplanung wurde mit Blick auf die Einwohnerentwicklung auch der durchschnittliche Wohnbauflächenbedarf pro Jahr berechnet. Dies wird bis 2030 mit 12,4 ha pro Jahr benannt. Rein rechnerisch reichen die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen somit noch für die kommenden 5 Jahre. Dies ist jedoch ein rein theoretischer Wert, da hierbei Baulücken und Nachverdichtungen und Flächen, die durch Abbruch alter Gebäude zur Verfügung stehen, nicht berücksichtigt sind. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass Baulandflächenpotential weitaus länger zur Verfügung steht.

Frage 2:

Wie viele Wohnungen gibt es im Moment in Fulda?

Antwort:

Mit Stand vom 31.12.2018 sind es gemäß dem jährlichen Bericht des Hessischen Statistischen Landesamtes insgesamt 33.799 Wohnungen.

Frage 3:

Wie viele Wohnungen könnte man durch Nachverdichtung nach Einschätzung des Magistrats noch gewinnen, ohne dass man hier mit nachbarrechtlichen Gegenrechten konfrontiert werden würde?

Antwort:

Eine Einschätzung hierzu ist nicht möglich, da Nachverdichtungsmöglichkeiten jeweils als Einzelfall betrachtet werden müssen. Erst durch eine konkrete Bauabsicht zur Nachverdichtung kann auch das Eingreifen in nachbarrechtliche Interessen beurteilt werden.

Fulda, 21. Oktober 2019

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion der SPD vom 30. September 2019 in der Stadtverordnetenversammlung betr. Ermittlung der Besucherzahlen bei Veranstaltungen

Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingenfeld

Frage 1:

Wie werden solche Zahlen ermittelt, beispielsweise beim Genussfest oder am Familientag?

Antwort:

Bei Veranstaltungen ohne Eintrittsgelder bzw. ohne Besucherzählung wird die Besucherzahl üblicherweise über eine Schätzung vorgenommen. Diese Schätzung erfolgt gemeinsam mit verschiedenen beteiligten Institutionen, z.B. der Polizei und dem Ordnungsamt, die Erfahrung mit großen Personengruppen haben.

Letzten Endes gibt der Veranstalter die geschätzte Besucherzahl bekannt. Beim Familientag und anderen Veranstaltungen im Jubiläumsjahr war die Stadt der Veranstalter.

Seit Ende 2018 gibt es in Fulda eine technische Unterstützung für die Besucherschätzung: Der Verein Citymarketing Fulda e.V. führt im Umfeld seiner Mitgliedsbetriebe die Zählung von Mobilfunkgeräten mit eingeschaltetem W-LAN durch. Dabei wird nur die Anzahl verschiedener Geräte ermittelt, ohne die Zuordnung zu weiteren Daten. Durch einen Dienstleister können damit Besucherfrequenzen in der Innenstadt ermittelt werden.

Auch diese Frequenzzahlen sind in 2019 in die Besucherzahlen eingeflossen. Das System ist jedoch noch in der Erprobung. Die Expertenmeinung war daher auch in 2019 noch für die Schätzung notwendig.

Frage 2:

Wie valide sind diese Zahlen?

Antwort:

Es handelt sich stets um eine geschätzte Anzahl der Besucher. Eine objektive Erfassung ist auch über die Erfassung der Mobilfunkgeräte nicht möglich.

Es wird angenommen, dass die veröffentlichten Zahlen im Jubiläumsjahr ein realistisches Bild wiedergeben. Neben der Messung des Publikumserfolgs einer Veranstaltung haben die Besucherzahlen nämlich auch noch einen sachlichen Zweck. Bei künftigen Veranstaltungen können Sicherheitsmaßnahmen mit diesen Erfahrungswerten genauer geplant werden.

Fulda, 21. Oktober 2019

**Anfrage der Stadtverordnetenfraktion der SPD vom 20. August 2019
in der Stadtverordnetenversammlung betr. das Neubaugebiet „Weiße
Stadt“ in Haimbach**

Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingenfeld

Frage 1:

Wann beginnen die Bautätigkeiten auf dem Areal östlich und nördlich des ehemaligen Gärtnergeländes?

Antwort:

Die Vergabe der städtischen Flächen, die von der DHL erworben wurden, ist für 2020 vorgesehen. Mit einem Baubeginn kann ab 2021 gerechnet werden.

Frage 2:

Wie ist der aktuelle Sachstand auf dem Gelände der Deutschen Telekom?

Antwort:

Die Stadt Fulda befindet sich derzeit in konstruktiven Gesprächen mit der Deutschen Telekom AG. Der Telekom ist bewusst, dass die Stadt Fulda die Entwicklung des Gebiets in Anbetracht der bereits verstrichenen Zeit in Kürze anstrebt und hat erklärt, dass sie dies bei ihren Prüfungen berücksichtigen wolle.

Frage 3:

Befinden sich die weiteren Flächen mittlerweile im Eigentum der Stadt, wenn nein, woran liegt es?

Antwort:

Die weiteren Flächen befinden sich weiterhin im Eigentum von Privaten, die bislang noch keinen Verkauf an die Stadt oder an Dritte zugesagt haben.

Fulda, 21. Oktober 2019